

### **Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 19.01.2017 und 27.04.2017 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 21.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.04.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.05.2017 die erste Änderung der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 47/2015 S. 1402) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG).

## **Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Teil I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Graduiertenausschuss; Prüfungsamt
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Prüfungsberechtigung

#### **Teil II Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Zulassung;**

##### **Betreuung; Promotionsstudium**

- § 6 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Aufnahme in ein Promotionsprogramm
- § 7 Antragstellung
- § 8 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)
- § 9 Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund
- § 10 Module; Leistungsnachweise; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl

#### **Teil III Promotionsprüfung; Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf**

- § 11 Promotionsprüfung
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 13 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- § 14 Dissertation, kumulative Dissertation
- § 15 Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission
- § 16 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Auslage
- § 18 Aktenexemplar
- § 19 Mündliche Prüfung (Disputation)

#### Teil IV Bestehen, Nichtbestehen, Widerspruchsverfahren; Vollzug der Promotion

- § 20 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion
- § 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 22 Schutzbestimmungen
- § 23 Entscheidung, Widerspruch
- § 24 Veröffentlichung der Dissertation
- § 25 Vollzug der Promotion
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

#### Teil V Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

- § 27 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

#### Teil VI Ehrendoktorwürde

- § 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde

#### Teil VII Doppelpromotion

- § 29 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren
- § 30 Einreichung an der Universität Göttingen
- § 31 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät
- § 32 Gemeinsame Promotionsurkunde

#### Teil VIII Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 Zugehörige Promotionsstudiengänge und Promotionsprogramme
- Anlage 2 Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung
- Anlage 3 Muster des Titelblatts einer Dissertation (Deutsch und Englisch)
- Anlage 4 Muster des Revisions Scheins
- Anlage 5 Muster des Prüfungszeugnisses
- Anlage 6 Muster der Doktorurkunde (Deutsch und Englisch)

## Teil I

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Durchführung von Promotionsverfahren an der Georg-August-Universität Göttingen in den zur Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) gehörenden strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen (im Folgenden gemeinsam Programme genannt) einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades. <sup>2</sup>Ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms, die in den Anlagen sowie gegebenenfalls in ergänzenden Ordnungen der Programme (im Folgenden: Programmordnungen) oder gesondert bekannt gemachten digitalen Modulverzeichnissen geregelt sind. <sup>3</sup>Entgegen stehende oder abweichende fachspezifische Bestimmungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet.

(2) <sup>1</sup>Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt beitragen kann. <sup>2</sup>Sie oder er verfügt über ein systematisches Verständnis ihres oder seines Fachgebiets sowie gegebenenfalls angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. <sup>3</sup>Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat sie oder er einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. <sup>4</sup>Sie oder er hat belegt, Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren sowie vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

(3) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Doctor scientiarum agrariorum honoris causa) sowie einer Doktorin oder eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber (Doctor forestalium honoris causa).

(4) Diese Ordnung regelt den Entzug des Doktorgrades auch, soweit dieser vor Errichtung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) in einem Promotionsverfahren an einer der Trägerfakultäten erworben wurde.

## **§ 2 Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch ordentliche Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften (Doctor scientiarum agrariarum, abgekürzt „Dr. sc. agr.“) sowie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Forstwissenschaften (Doctor forestalium, abgekürzt „Dr. forest.“). <sup>2</sup>Anlage 1 regelt, in welchem Programm die Grade nach Satz 1 erworben werden können.

(2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann anstelle eines Grades nach Absatz 1 der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann anstelle eines Grades nach Absatz 1

a) im Fall einer Promotion mit im Schwerpunkt naturwissenschaftlicher Ausrichtung der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt „Dr. rer. nat.“),

b) im Falle einer Promotion mit im Schwerpunkt wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt „Dr. rer. pol.“)

verliehen werden. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für eine Antragstellung nach Satz 1 regelt § 6 Abs. 5.

(4) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber sowie einer Doktorin oder eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber verliehen werden.

## **§ 3 Graduiertenausschuss; Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Agrarwissenschaften und die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie einen Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht neben den Studiendekaninnen oder Studiendekanen der beiden Fakultäten aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, zwei promovierten Mitgliedern der Mitarbeitergruppe sowie zwei Doktorandinnen oder Doktoranden (studentische Mitglieder). <sup>3</sup>Wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Vorstand der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) angehören. <sup>4</sup>Jeweils ein Mitglied jeder Statusgruppe wird von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften beziehungsweise im Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie benannt. <sup>5</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen

Mitglieder ein Jahr. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Der Graduiertenausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Graduiertenausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. <sup>2</sup>Der Graduiertenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist. <sup>3</sup>Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Graduiertenausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Graduiertenausschusses sind darin festzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Entscheidungen des Graduiertenausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsämter der beteiligten Fakultäten und die Geschäftsstelle der Graduiertenschule organisieren das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Graduiertenausschusses sowie der jeweils zuständigen Studiendekanin oder des jeweils zuständigen Studiendekans. <sup>2</sup>Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines beteiligten Prüfungsamts sowie der Geschäftsstelle der Graduiertenschule können an den Sitzungen des Graduiertenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Graduiertenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Zuständig für den Beschluss der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms ist der Fakultätsrat der Fakultät, die das Programm anbietet, im Falle mehrerer anbietender Fakultäten der Fakultätsrat der federführenden Fakultät nach Stellungnahme der Fakultätsräte der anderen beteiligten Fakultäten. <sup>2</sup>Der Vorstand der Graduiertenschule ist spätestens vor der Genehmigung durch das Präsidium zu informieren. <sup>3</sup>In den fachspezifischen

Bestimmungen eines Programms können Regelungen über das Nichtbestehen sowie ergänzende Bestimmungen geregelt werden, insbesondere weitere Zugangsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen und Lehrleistungen.

(2) Soweit für ein Programm ein Programmausschuss eingerichtet ist, soll er vor Entscheidungen des Fakultätsrates oder des Graduiertenausschusses in Angelegenheiten des Programms gehört werden.

## **§ 5 Prüfungsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsberechtigung kann allen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erteilt werden, die Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und die Promotionsberechtigung in einem agrar- oder forstwissenschaftlichen Fachgebiet besitzen. <sup>2</sup>Die Promotionsberechtigung wird durch ein erfolgreiches Habilitations- oder Berufungsverfahren oder ein hierzu äquivalentes Verfahren nachgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 obliegt dem Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Programme erteilt werden.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann der Graduiertenausschuss ausnahmsweise die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine promovierte Person erteilen, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung, z.B. im Falle interdisziplinärer oder standortübergreifender Forschungsarbeiten, notwendig oder vorteilhaft ist.

(4) <sup>1</sup>Die Erteilung der Prüfungsberechtigung für Promotionsverfahren, durch die ein Grad nach § 2 Abs. 3 verliehen werden soll, setzt in Ergänzung zu Absätzen 1 und 3 voraus, dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler

a) über die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet verfügt oder

b) aufgrund einschlägiger Erfahrungen für die Prüfertätigkeit geeignet ist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Graduiertenausschuss, im Falle des Satzes 1 Buchstabe b) auf Grundlage der Stellungnahme eines gemeinsamen Ausschusses. <sup>3</sup>Ein gemeinsamer Ausschuss setzt sich zusammen:

a) im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) aus zwei durch den Vorstand der GFA zu bestellenden Mitgliedern der GFA sowie zwei durch den Vorstand der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule (GAUSS) zu bestellenden Mitgliedern von GAUSS,

b) im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) aus zwei durch den Vorstand der GFA zu bestellenden Mitgliedern der GFA sowie zwei durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu bestellenden Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;

alle Mitglieder eines gemeinsamen Ausschusses müssen selbst über die Prüfungsberechtigung verfügen. <sup>4</sup>Der gemeinsame Ausschuss beurteilt die Eignung für die Prüfertätigkeit auf Grundlage insbesondere der jeweiligen Lehrbefugnis (venia legendi), bisheriger Leistungen in Forschung und Lehre, insbesondere einschlägiger Publikationstätigkeit, Denomination beziehungsweise Aufgabengebiet der derzeit wahrgenommenen Stelle sowie Erfahrungen in der Betreuung oder Anleitung mathematisch-naturwissenschaftlicher beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlicher Promotionen. <sup>5</sup>Eine Empfehlung des gemeinsamen Ausschusses bedarf der Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

## **Teil II**

### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Zulassung; Betreuung; Promotionsstudium**

#### **§ 6 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Aufnahme in ein Promotionsprogramm**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, durch ein Abschlusszeugnis nachweisen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sollen in das deutsche Notensystem umgerechnet werden. <sup>5</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft der Graduiertenausschuss. <sup>6</sup>Das zuvor absolvierte Studium muss für das Programm des Promotionsvorhabens fachlich einschlägig sein. <sup>7</sup>Die Entscheidung, ob das bisherige Studium

fachlich einschlägig ist, trifft der Graduiertenausschuss. <sup>8</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis der nachfolgenden Leistungen:

- a) Nachweis von Leistungen in den Agrarwissenschaften, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, oder
- b) Leistungen in den Forst- oder Umweltwissenschaften, Ressourcen- oder Ökosystemmanagement, Mathematik, Informatik, Lebens-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten.

<sup>9</sup>Die positive Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in das Programm sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Studien- oder Prüfungsleistungen durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Annahme beziehungsweise Aufnahme erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern der Graduiertenausschuss mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet. <sup>10</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) beträgt.

(2) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung einer oder eines in dem gewählten Programm Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Annahme als Doktorandin oder Doktoranden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage).<sup>2</sup>Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer



Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 5 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit der Note "B",
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mindestens mit der Note "C",
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Band 6,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 80 Punkte im TOEFL iBT - Test of English as a Foreign Language,
- f) UNIcert der Stufe III,
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework of Languages),
- h) oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung zurückliegen. <sup>4</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre.

(5) Strebt die Doktorandin oder der Doktorand die Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt „Dr. rer. nat.“) oder des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an, sind weitere Zugangsvoraussetzungen, dass:

- a) die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer über eine entsprechende Prüfungsberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 4 verfügt,
- b) die Doktorandin oder der Doktorand aufgrund ihres bisherigen Bildungsweges Mindestleistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten nachweist, und zwar

ba) Leistungen in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, beziehungsweise

bb) entweder Leistungen im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder Leistungen im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet, die durch weitere hinsichtlich des Dissertationsthemas durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer als sinnvoll eingeschätzte Leistungen im Umfang von wenigstens 70 Anrechnungspunkten ergänzt werden, und

c) das Dissertationsthema im Schwerpunkt mathematisch-naturwissenschaftlich beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlich angelegt ist.

(6) In fachspezifischen Bestimmungen kann geregelt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber als Zugangsvoraussetzung zusätzlich zu oder abweichend von den Bestimmungen in Absätzen 3 und 4 andere Sprachkenntnisse sowie weitere Leistungsanforderungen nachweisen müssen.

(7) <sup>1</sup>Das Nähere zum Zugang sowie gegebenenfalls zum Auswahlverfahren wird für Promotionsstudiengänge in einer gesonderten Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Eine Ordnung nach Satz 1 kann von den Absätzen 1, 3 und 4 abweichende Bestimmungen enthalten.

## **§ 7 Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in ein Programm ist mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle der GFA zu richten. <sup>2</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich eines Transcript of Records der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges; die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Lichtbild beifügen;

c) ein Exemplar der schriftlichen Abschlussarbeiten der erfolgreich absolvierten Master-Studiengänge oder vergleichbarer Studiengänge in elektronischer Form;

- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache sowie gegebenenfalls weiterer Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen;
- e) die Angabe des gewählten Programms und des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein fachlich eng verwandtes Promotionsvorhaben bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- g) eine Betreuungszusage nach § 6 Abs. 2 Satz 1;
- h) eine Versicherung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage 2.

(3) <sup>1</sup>Zuständig für die Prüfung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Dieser stellt die Zugangsberechtigung fest und spricht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in das Programm aus.

### **§ 8 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)**

(1) <sup>1</sup>Mit der Aufnahme in ein Programm, spätestens aber 3 Monate später, bestellt der Graduiertenausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden einen Betreuungsausschuss, dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Zulassung erfolgt ist (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer), wenigstens zwei weitere promovierte Personen angehören, darunter wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte beziehungsweise ein weiterer Prüfungsberechtigter. <sup>2</sup>Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. <sup>2</sup>Jene oder jener muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage der Ordnung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften ab. <sup>2</sup>Die Betreuungsvereinbarung muss wenigstens die dort aufgeführten Angaben enthalten; sie soll daneben insbesondere beschreiben, welche Ressourcen der Doktorandin oder dem Doktoranden für ihr oder sein Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Der Graduiertenausschuss kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die Anpassung von Betreuungsvereinbarungen anordnen. <sup>4</sup>Spätestens mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung hat die Doktorandin oder der Doktorand dem

Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. <sup>2</sup>Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor einem Beschluss nach Satz 1 zu hören; im Falle der Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers hat sie oder er ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. <sup>4</sup>Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der GFA erfolgen.

### **§ 9 Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit eines Promotionsstudiengangs beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Auch in anderen Programmen dauert das Promotionsstudium in der Regel drei Jahre. <sup>3</sup>Eine längere Dauer ist in Absprache mit dem Betreuungsausschuss möglich. <sup>4</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn die Dissertation nicht bis zum Beginn des 15. Fachsemesters eingereicht wurde; die Promotionsprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Eine Überschreitung der Frist nach Satz 4 ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet der Graduiertenausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. <sup>6</sup>Das Nähere zu Verlängerung oder Befristungen kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden. <sup>7</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren. <sup>8</sup>Abweichend von Satz 7 kann im Falle von Promotionsprogrammen bei Nachweis von wichtigen Sachgründen auf Antrag ausnahmsweise von der Immatrikulation abgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Während des Promotionsstudiums haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. <sup>2</sup>Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen dem Betreuungsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vereinbaren. <sup>3</sup>Ferner haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 und höchstens 30 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms oder eines gesondert bekannt gemachten digitalen Modulverzeichnisses erfolgreich zu absolvieren. <sup>4</sup>Die

fachspezifischen Bestimmungen enthalten Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Promotionsstudiums.

(3) Die Doktorandinnen oder die Doktoranden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen, insbesondere aus dem Angebot der GFA sowie anderer Graduiertenschulen.

(4) Können Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Graduiertenausschuss spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten; in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms kann eine abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>4</sup>Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. <sup>5</sup>Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). <sup>6</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Graduiertenausschuss.

(6) <sup>1</sup>Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. <sup>3</sup>Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der grob gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. <sup>5</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. <sup>6</sup>Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand

verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(7) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder
- b) die Beendigung oder Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

<sup>2</sup>Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist der Graduiertenausschuss. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
  - b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
  - c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
  - d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und jene oder jener dies zu vertreten hat.

<sup>4</sup>Das Promotionsstudium endet ferner jederzeit durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden.

## **§ 10 Module; Leistungsnachweise;**

### **Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 werden in der Regel in Modulen absolviert.

<sup>2</sup>Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen.

(2) <sup>1</sup>Module werden durch die erfolgreiche Absolvierung von Leistungsnachweisen abgeschlossen, welche in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

<sup>2</sup>Wird eine Note ausgewiesen, so wird diese auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Freiwillige Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>Bestimmte Module werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. <sup>2</sup>Dazu gehören:

- a) Workshops,
- b) Übungen, Praktika, Exkursionen und Seminare.

<sup>3</sup>Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren in geeigneter Weise über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(5) <sup>1</sup>Zu Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung zu erfüllen. <sup>2</sup>Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. <sup>3</sup>Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. <sup>4</sup>Eine Zurückstellung nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

(6) Modulbeschreibungen und eine programmbezogene Modulübersicht werden in einer elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung beziehungsweise der fachspezifischen Bestimmungen.

### **Teil III**

## **Promotionsprüfung; Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf**

### **§ 11 Promotionsprüfung**

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Der Graduiertenausschuss setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihm bekannt wird, dass gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) <sup>1</sup>Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand grob gegen die Ordnung, kann der Graduiertenausschuss die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a). <sup>4</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung

einer Sanktion abgesehen werden. <sup>5</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören.

## **§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß § 9 Abs. 2 ordnungsgemäß absolviert hat,
- c) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
  - ca) dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie
  - cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

<sup>2</sup>Wird die Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt „Dr. rer. nat.“) oder des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt „Dr. rer. pol.“) angestrebt, setzt dies zudem voraus, dass die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Buchstaben a) und b) erfüllt sind und die Dissertation einen mathematisch-naturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;
- d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnte.



<sup>2</sup>In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

### **§ 13 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Graduiertenausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens drei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ferner ein Exemplar in digitaler Form auf einem verkehrüblichen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument sowie etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, schriftlich oder in elektronischer Form; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden;
- b) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt;
- c) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 sowie gegebenenfalls Nachweise nach § 12 Abs. 1 Satz 2;
- d) ein Vorschlag für die Gutachtenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- e) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Auskunft gibt;
- f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung;
- g) Nachweise der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2;
- h) eine Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe c).

(3) <sup>1</sup>Nach Vorlage des Antrages und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Graduiertenausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. <sup>2</sup>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. <sup>3</sup>Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung beziehungsweise Ablehnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) <sup>1</sup>Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist. <sup>2</sup>Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

#### **§ 14 Dissertation, kumulative Dissertation**

(1) Das Thema der Dissertation ist aus dem Bereich des Programms zu wählen, in das die Doktorandin oder der Doktorand aufgenommen wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. <sup>2</sup>Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. <sup>3</sup>Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes zugelassen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>Sie ist mit einer Titelseite nach dem Muster der Anlage 4 und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen. <sup>3</sup>Die Dissertation kann abweichend von Satz 1 in einer anderen Sprache verfasst werden; über eine solche Ausnahme entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Graduiertenausschuss; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. <sup>4</sup>Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen. <sup>5</sup>Unabhängig von der gewählten Sprache muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Bereits vor Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder Aufnahme in ein Programm publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 15 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von nicht mehr als 15 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(6) <sup>1</sup>Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen, aber demselben Forschungsfeld zuzuordnenden wissenschaftlichen Beiträgen, wenn in mindestens zwei Beiträgen die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, und mindestens ein Beitrag nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden ist (sogenannte kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. <sup>3</sup>Die Beiträge sind durch eine aussagekräftige Einführung in die zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine übergreifende Diskussion mit Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden (Synopsis), und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. <sup>4</sup>Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen; § 13 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. <sup>5</sup>Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 24 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. <sup>6</sup>Die Möglichkeit, die kumulative Dissertation insgesamt nach § 25 zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

### **§ 15 Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss bestellt mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die im jeweiligen Programm prüfungsberechtigt sind, darunter wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses, in der Regel die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen benennt er weitere prüfungsberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. <sup>3</sup>Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der das Programm tragenden oder federführenden Fakultät sein. <sup>4</sup>Für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Sie hat wenigstens drei Mitglieder. <sup>3</sup>Wenigstens zwei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung im jeweiligen Programm verfügen; im Übrigen muss wenigstens die Prüfungsberechtigung in einem anderen Programm der GFA oder in verwandten Fachgebieten vorliegen, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. <sup>4</sup>Die Mitglieder, darunter

die oder der Vorsitzende, werden durch den Graduiertenausschuss bestellt. <sup>5</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der beabsichtigten Vergabe eines Grades nach § 2 Abs. 3 muss wenigstens die Hälfte der Prüfungskommission über eine einschlägige Prüfungsberechtigung nach § 5 Abs. 4 verfügen, darunter die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und wenigstens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter. <sup>2</sup>Der Graduiertenausschuss kann, soweit es nicht das Erstgutachten betrifft, hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere im Falle interdisziplinärer Arbeiten.

(4) <sup>1</sup>In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss auf Antrag; Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt.

(5) <sup>1</sup>Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ möglich scheint, kann der Betreuungsausschuss im Vorfeld des Prüfungsverfahrens vorschlagen, eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter zu bestellen; diese Gutachterin oder dieser Gutachter darf der Universität Göttingen nicht angehören, soweit nicht eine oder einer der bereits bestellten Gutachterinnen oder Gutachter eine Externe oder eine Externer ist.

(6) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

## **§ 16 Annahme und Ablehnung der Dissertation**

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von sechs Wochen nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer Gutachterin oder eines Gutachters mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist mit dem Gutachten nach Absatz 1 zugleich eine Note nach § 20 zu vergeben.

(4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 17 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.

(5) <sup>1</sup>Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgenommenen Bewertungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachtens über Annahme und Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. <sup>2</sup>Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. <sup>3</sup>Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 17 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. <sup>4</sup>Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sie übereinstimmend durch wenigstens drei Gutachterinnen und Gutachter, darunter wenigstens eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter, vergeben wurde. <sup>5</sup>Einwendungen nach § 17 Abs. 2 sind in angemessener Weise zu würdigen.

(6) <sup>1</sup>Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. <sup>2</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. <sup>3</sup>Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. <sup>2</sup>Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. <sup>3</sup>Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. <sup>4</sup>Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Von einer Ablehnung sind alle Fakultäten beziehungsweise Fachbereiche deutscher Hochschulen zu informieren, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

(8) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. <sup>3</sup>Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 8 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 17 Auslage**

(1) Nach Eingang der Gutachten und Bewertungen nach § 16 Abs. 1 und 3 erhalten die Prüfungsberechtigten der Graduiertenschule eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten und das Studiendekanat setzt eine Frist von wenigstens zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme in die Gutachten und die Dissertation fest.

(2) <sup>1</sup>Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter innerhalb der Frist nach Absatz 1 schriftlich begründete Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die vorgesehene Benotung, kann der Graduiertenausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. <sup>2</sup>Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

## **§ 18 Aktenexemplar**

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

## **§ 19 Mündliche Prüfung (Disputation)**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird in Form einer Verteidigung (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Auf begründeten Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen, sofern alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) <sup>1</sup>Den Termin der Disputation setzt das Studiendekanat nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest. <sup>2</sup>Die Disputation soll nicht später als 12 Wochen nach Abgabe der Dissertation erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gemacht. <sup>2</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 können auch Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden der Disputation beiwohnen.

(4) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Die Disputation wird von der Prüfungskommission abgenommen. <sup>2</sup>Es müssen wenigstens drei und wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Öffentlichkeit an die Doktorandin oder den Doktoranden gerichtet werden.

(6) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus zwei Teilen. <sup>2</sup>Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 30 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. <sup>3</sup>Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, sowie auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(7) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann zur Anfertigung des Protokolls eine promovierte Beisitzerin oder einen promovierten Beisitzer hinzuziehen.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die mündliche Prüfung bestanden ist.

#### **Teil IV**

### **Bestehen, Nichtbestehen, Widerspruchsverfahren; Vollzug der Promotion**

#### **§ 20 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

<sup>2</sup>Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note rite) erhöht werden.

(2) Eine als arithmetisches Mittel aus mehreren Bewertungen berechnete Note lautet:

bis einschl. 0,30	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,
bis einschl. 2,50	cum laude,
bis einschl. 3,00	rite.

(3) <sup>1</sup>Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter. <sup>2</sup>Im Falle des § 16 Abs. 5 setzt abweichend von Satz 1 die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest.

(4) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission die gesamte mündliche Prüfung mit einem Notenwert nach Absatz 1 bewertet.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. <sup>2</sup>Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen.

(6) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. <sup>2</sup>Im Falle des Bestehens weist sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. <sup>3</sup>Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

### **§ 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. <sup>2</sup>Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden", es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. <sup>3</sup>Der wichtige Grund muss dem Graduiertenausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>5</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. <sup>3</sup>Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Ein Wiederholungsversuch soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, bestellt der Graduiertenausschuss neue Prüferinnen und Prüfer.



## **§ 22 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## **§ 23 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Graduiertenausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft

der Graduiertenausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) <sup>1</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>2</sup>Diesen erlässt die oder der Vorsitzende des Graduiertenausschusses. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 24 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. <sup>2</sup>Der Graduiertenausschuss kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. <sup>2</sup>Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

(4) <sup>1</sup>Bei der Veröffentlichung sind Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Bei Differenzen entscheidet der Graduiertenausschuss. <sup>3</sup>Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionsschein (Anlage 4) die Endfassung für die Veröffentlichung durch Unterzeichnung zu genehmigen; war sie oder er selbst nicht Gutachterin oder Gutachter, bestimmt die Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder zur Ausstellung des Revisionsscheins.

(5) Die Veröffentlichung wird durch die unentgeltliche Bereitstellung von fünf (Fakultät für Agrarwissenschaften) bzw. zehn (Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie) Pflichtexemplaren innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 gegenüber dem Prüfungsamt im Zusammenhang mit einer der drei möglichen Veröffentlichungsformen nachgewiesen:

- a) VLB-gelistete Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren oder die fünfjährige Verfügbarkeit nachgewiesen wird;
- b) Vervielfältigung der vollständig genehmigten Fassung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen; das eDiss-Verfahren beinhaltet die Abgabe von zwei gedruckten Exemplaren, die in der Zahl der Pflichtexemplare nach Absatz 5 enthalten sind,
- c) kumulative Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses nach § 14 Abs. 6; empfohlen wird eine elektronische Publikation entsprechend Buchstabe b), sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen.

(6) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 3 zu gestalten sind. <sup>2</sup>Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein. <sup>3</sup>Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

(7) <sup>1</sup>Wird die Dissertation kumulativ veröffentlicht, müssen die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. <sup>2</sup>Dies wird im Revisionsschein bestätigt. <sup>3</sup>Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz 1 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6.

(8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

<sup>3</sup>Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. <sup>6</sup>Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 4 eingereicht werden.

## **§ 25 Vollzug der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 5) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 6); Zeugnis und Urkunde werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Sind sie in deutscher Sprache gefasst, so wird zusätzlich eine „Official Translation“ in englischer Sprache ausgegeben.

(2) <sup>1</sup>Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. <sup>2</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 24 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 8 erfolgt.

<sup>2</sup>Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 24 Abs. 5. <sup>3</sup>Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. <sup>4</sup>Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(4) <sup>1</sup>Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. <sup>2</sup>Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(5) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

(6) Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage ausgehängt.

## **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und Prüfungsprotokolle einsehen. <sup>2</sup>Zudem können gegen Erstattung der Auslagen Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.

**Teil V**  
**Ungültigkeit der Promotionsprüfung;**  
**Entzug des Doktorgrades**

**§ 27 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades**

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit
  - ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder
  - bb) sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. <sup>2</sup>Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. <sup>3</sup>Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

**Teil VI**  
**Ehrendoktorwürde**

**§ 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde**

(1) <sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber (Doctor forestalium honoris causa, abgekürzt „Dr. forest. h.c.“) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Doctor scientiarum agrariarum honoris causa, abgekürzt „Dr. sc. agr. h.c.“) als seltene Auszeichnung verleihen. <sup>2</sup>Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. <sup>3</sup>Die Ehrenpromotion erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln

der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, bedarf. <sup>4</sup>Die Entscheidung soll durch eine nach Gruppen zusammengesetzte Kommission des Fakultätsrates vorbereitet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. <sup>2</sup>In der Urkunde sind die wissenschaftlichen oder wissenschaftsfördernden Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

## **Teil VII**

### **Doppelpromotion**

#### **§ 29 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde und

b) eine Zulassung zur Promotion oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

<sup>2</sup>Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 30 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 31 anzuwenden.

#### **§ 30 Einreichung an der Universität Göttingen**

(1) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch wenigstens jeweils eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine prüfungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1.

(2) <sup>1</sup>Die Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften bestellt abweichend von § 15 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 geregelt.

<sup>2</sup>Beide Betreuenden der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 19-21 statt; von den Bestimmungen der §§ 19-21 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 29 Abs. 1 abgewichen werden.

(4) <sup>1</sup>Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. <sup>3</sup>Für die Prüfung ist gemäß § 15 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

### **§ 31 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist positiv entschieden, so entscheidet die Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften der Universität Göttingen gemäß § 16 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. <sup>3</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. <sup>4</sup>Ferner übermittelt sie/er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 11-26 fortgeführt.

## **§ 32 Gemeinsame Promotionsurkunde**

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. <sup>2</sup>Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

### **Teil VIII**

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten außer Kraft:

- die Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 1/2005 S. 53),
- die Studienordnung zum Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 1/2005 S. 79), geändert durch Bekanntmachung vom 05.04.2007 (Amtliche Mitteilungen 4/2007 S. 199),
- die Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" (internationale Bezeichnung: "Wood Biology and Wood Technology") in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (Amtliche Mitteilungen 6/2005 S. 380),
- die Studienordnung zum Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" (internationale Bezeichnung: "Wood Biology and Wood Technology") in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (Amtliche Mitteilungen 6/2005 S. 414), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 05.04.2007 (Amtliche Mitteilungen 4/2007 S. 205),
- die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in der Fassung vom 23.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2013 S. 173), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2014 S. 573).



(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 werden Doktorandinnen und Doktoranden, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung aufgenommen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren

- a) im Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften,
- b) im Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" oder
- c) im Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“,

weiterhin nach den Bestimmungen der maßgeblichen Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 geprüft. <sup>2</sup>Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 muss einschließlich des Bewertungsverfahrens spätestens im Sommersemester 2019 durchgeführt worden sein.

(3) Auf Antrag werden Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des Absatzes 2 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## Anlage 1

### Promotionsstudiengänge und -programme; Doktorgrad

Promotionsstudiengang	zugeordnete Promotionsprogramme	Doktorgrad nach § 2 Abs. 1
Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen	a) Promotionsprogramm für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG) b) Promotionsprogramm „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ c) Graduiertenkolleg 1666 GlobalFood d) Promotionskolleg Agrarökonomie e) Graduiertenkolleg 1644 Skalenprobleme in der Statistik f) Promotionskolleg Qualifikatorisches Upgrading in KMU g) Animal Welfare in Intensive Livestock Production Systems h) Graduiertenkolleg 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken	Dr. sc. agr.
Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie"		Dr. forest.
Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie"		Dr. forest.
<b>Promotionsprogramm</b>		
Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen (BioNutz)		Dr. forest.
Materialforschung Holz		Dr. forest.
Forest and Nature for Society (FONASO)		Dr. forest.
Diversity Turn in der Nachhaltigkeitsforschung		Dr. forest. / Dr. sc. agr.

## Anlage 2

### Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name .....  
(Name, Vorname)

Anschrift .....  
(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema .....  
.....  
an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen.  
Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof. .... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den  
(Ort)

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Vorderseite Deutsch)**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

[Titel der Dissertation]

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. forest./Dr. sc. agr./Dr. rer. nat. /Dr. rer. pol.)\*/akademischen  
Grades Doctor of Philosophy (Ph. D.)\*  
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften\*  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

[Name]

geboren am ..... in .....

Göttingen, .....

[Erscheinungsmonat und -jahr]

---

\* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Rückseite Deutsch)

1. Gutachterin / 1. Gutachter: .....  
[Name]

2. Gutachterin / 2. Gutachter: .....  
[Name]

ggf. 3. Gutachterin / 3. Gutachter: .....  
[Name]

Tag der mündlichen Prüfung: .....  
[Datum]

Noch Anlage 3: Sample of the title page of a dissertation (front side, English)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

[title of thesis]

Dissertation  
to attain the doctoral degree (Dr. forest./Dr. sc. agr./Dr. rer. nat./Dr. rer. pol.)\*/degree Doctor of  
Philosophy (Ph. D.)\*  
of the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology/Agricultural Sciences  
Georg-August-Universität Göttingen

Submitted by

.....

[name]

born on the ..... in .....

Göttingen, .....

(month and year of publication)

---

\* delete as applicable

Noch Anlage 3: Sample of the title page of a dissertation (back side, English)

1. Referee: .....  
[name]

2. Referee: .....  
[name]

if applicable 3. Referee: .....  
[name]

Date of oral examination: .....  
[date]

## Anlage 4: Muster des Revisions Scheins

### Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn\*

.....

mit dem Titel: .....

.....

.....

.....

.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck der Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 24 Abs.4 der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften durch meine Unterschrift.

Ich bestätige, dass die veröffentlichten Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben.\*

Göttingen, den .....

.....

[Unterschrift der 1. Gutachterin oder des 1. Gutachters]

\* Nichtzutreffendes streichen



**Anlage 5: Muster des Prüfungszeugnisses (Deutsch)**

Georg-August-Universität Göttingen  
Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften\*

Zeugnis über die Doktorprüfung  
im Promotionsstudiengang/Promotionsprogramm\* .....

Frau Herrn\* ..... geboren am ..... in .....  
hat die Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung vom .....  
mit dem Gesamturteil ..... am.....bestanden.

Leistungen im Promotionsstudium:

[Module]	Credits
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Thema der Dissertation: .....

Note der Dissertation: .....

Note der mündlichen Prüfung: .....

Gesamtnote der Doktorprüfung: .....

Göttingen, den .....

Die Dekanin/Der Dekan\*

\* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 5: Muster des Prüfungszeugnisses (Englisch)

Georg-August-Universität Göttingen  
Graduate School Forest- and Agricultural Sciences  
Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology / Agricultural Sciences

Transcript of Records

Doctorate / PhD\* Programme .....

Mrs / Mr\* ..... born on the ..... in .....  
passed the doctoral examination on the .....pursuant to the examination regulations  
of the .....with the overall grade .....

Achieved credits:

[Modules]	Credits
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Subject of thesis: .....

Grade of thesis: .....

Grade of thesis defence: .....

Overall grade of the doctoral examination: .....

Göttingen, ..... .....

Dean

\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 6: Muster der Doktorurkunde (Deutsch)**

Die Georg-August-Universität Göttingen

unter  
der Präsidentin/dem Präsidenten\*

.....  
[Name]

verleiht  
durch die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften\*  
unter  
der Dekanin/dem Dekan\*

.....  
[Name]

Frau / Herrn\* .....  
[Name der Doktorandin/des Doktoranden]

geboren am ..... in .....

den Grad einer Doktorin/eines Doktors\* der Forstwissenschaften/Agrarwissenschaften/  
eines Doctor of Philosophy/  
einer Doktorin/eines Doktors\* der Naturwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften\*

Sie/Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
[Titel der Dissertation]

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am .....

ihre / seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
[Note]

erhalten.

Göttingen, den ..... [Universitätssiegel] .....

Die Dekanin/Der Dekan\*

---

\* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 6: Muster der Doktorurkunde (*Englisch*)

The the Georg-August-Universität Göttingen  
under the presidency of

.....  
[name]

through the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology/Agricultural Sciences\*  
under the deanship of

.....  
[name]

confers upon  
Mrs / Mr\* .....  
[name of the postgraduate]

born on the ..... in .....

the degree Doktorin/Doktor der Forstwissenschaften/Agrarwissenschaften / Doctor of  
Philosophy/Doktorin/Doktor\* der Naturwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften \*

She/He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
[title of thesis]

and an oral defense (Disputation) on .....  
her / his\* scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
[grade]

Göttingen, den ..... [seal of the university] .....  
Dean\*

---

\* delete as applicable

---